

# PROJEKTEINZELVERTRAG

**Zwischen**

**actcon GmbH**  
Schanzenstr. 22  
51063 Köln

nachfolgend „Auftraggeber“

**und**

Nachfolgend „Auftragnehmer“

Auftraggeber und Auftragnehmer werden nachfolgend gemeinsam auch die „Vertragsparteien“ und einzeln eine „Vertragspartei“ genannt.

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber betreut Projekte seiner Kunden im Bereich der Informationstechnologie und schließt vor diesem Hintergrund mit dem Auftragnehmer Projekteinzelveiträge. Die Verantwortung für die Projektsteuerung und den Projekterfolg liegt beim Auftraggeber.

(2) Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen dieser Projekte Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich der Informationstechnologie nach näherer Maßgabe von § 2 dieses Vertrags (nachfolgend „Leistungen“ genannt).

(3) Bei den Leistungen des Auftragnehmers handelt es sich um Dienstleistungen gemäß §§ 611 ff. BGB. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. und müssen gesondert beauftragt werden.

## § 2 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Im Einzelnen erbringt der Auftragnehmer folgende Leistungen:

- XXX
- 
- 

Die Leistungen erfolgen grundsätzlich vor Ort in den Räumen des Kunden in Köln. XXX. Ansprechpartner vom Kunden vor Ort ist: XXX. Sollte eine Anwesenheit des Auftragnehmers beim Kunden vor Ort nicht erwünscht bzw. notwendig sein, ist der Auftragnehmer in der Wahl

des Leistungsorts frei. Die Ausführung der Leistungen beginnt voraussichtlich am XXX und endet am XXX.

(2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen entsprechend dem bei Abschluss dieses Vertrags geltenden aktuellen Stands der Technik soweit im Rahmen der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Anforderungen vereinbart wurden. Grundsätzlich unterliegt der Auftragnehmer keinerlei Weisungen. Unberührt davon bleiben die fachlichen und projektbezogenen Anweisungen von Auftraggeber oder des Kunden.

(3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform informieren, wenn er Hindernisse oder Beeinträchtigungen erkennt oder erkennen musste, die Auswirkung auf seine Leistungserbringung haben können.

(4) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Auftraggeber gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten sofern im jeweiligen Einzelfall nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung in Schriftform getroffen wurde.

### § 3 Personal des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist bei der Wahl der Personen frei, die er zur Leistungserbringung einsetzt. Er trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind. Für die Durchführung des Auftrages setzt der Auftragnehmer folgende Mitarbeiter(in) ein:

- XXX  
- XXX  
- XXX

(2) Der Auftragnehmer wird sich bei den für den Auftraggeber unter diesem Vertrag eingesetzten Personen um Kontinuität bemühen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber einen Austausch der eingesetzten Personen nach Möglichkeit frühzeitig vorab anzeigen. Die neu eingesetzten Personen werden mindestens die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

(3) Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere, soweit vom Auftragnehmer eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen des Kunden erbringen.

(4) Der Auftragnehmer wird die Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern sowie sonstige Personen, derer er sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient, so ausgestalten, dass sie in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Vertrags stehen.

### § 4 Vergütung

(1) Leistungen des Auftragnehmers werden nach Aufwand vergütet. Die Abrechnung erfolgt hierbei nach tatsächlich erbrachten Stunden. Der Verrechnungssatz beträgt für XXX €/h zzgl. MwSt. all in. D.h., der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen und nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Reisekosten. Reisekosten können im Einzelfall erstattet werden, wenn sie vom Auftragsgeber oder vom Kunden schriftlich genehmigt wurden.

## **§ 5 Zahlungsbedingungen**

(1) Sämtliche Forderungen des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, und unter Beachtung nachfolgend aufgeführter Unterlagen, ausgeglichen.

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers Statusberichte über den Stand der Projektarbeit zu erstellen und dem Auftraggeber jeweils über den Fortgang der Projektarbeit zu berichten.
- b) Als Nachweis für seine Leistungserbringung wird der Auftragnehmer eine genaue Aufzeichnung des Zeitaufwandes vornehmen, der ihm oder einer von ihm zur Erfüllung eines Projekteinzervertrages eingesetzten Person entstanden ist. Diese Aufzeichnung dient als Grundlage für die Rechnungsstellung.
- c) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Rechnung ist bis spätestens zum 5. Werktag des Folgemonats dem Auftraggeber zusammen mit den Kopien der Belege für erstattungsfähige Aufwendungen vorzulegen.
- d) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass seine Tätigkeit nicht sozialversicherungspflichtig ist, so dass der Auftragnehmer selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Alters- und Krankheitsvorsorge verantwortlich ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialversicherungsabgaben für seine Mitarbeiter nachzukommen, sofern dieser Mitarbeiter beschäftigt.
- e) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eingenommene Umsatzsteuer ordnungsgemäß an das zuständige Finanzamt abzuführen, sowie die eingenommene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

## **§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung**

(1) Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung durch beide Parteien zustande und endet nach Ablauf der in § 2 Absatz 1 vereinbarten Vertragsdauer. Nach Ende der Einsatzdauer besteht für den Auftragnehmer weder ein Recht auf weitere Leistungserbringung noch auf Vergütung über die bereits erbrachte Leistung hinaus.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Projekteinzervertrag mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen, soweit der Kunde des Auftraggebers den eingesetzten Mitarbeiter nicht oder nicht mehr akzeptiert oder das Projekt aus nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen suspendiert oder nicht mehr in dem geplanten Umfang (z.B. Inhalt, Laufzeit oder Zahl der Projektmitarbeiter) durchgeführt wird.

(3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## **§ 7 Mängel und Pflichtverletzungen**

(1) Die Haftung wegen Mängeln und Pflichtverletzungen bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(2) Der Einsatz von urheberrechtlich geschützten Arbeitsmitteln auf Rechnern des Auftraggebers/Kunden (Software, Tools, Compiler, etc.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und des Kunden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Leistungen urheberrechtlich geschützte Werke Dritter weder direkt noch in bearbeiteter Form ohne die entsprechende Berechtigung zu benutzen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung hervorgehen.

(3) Zum Einsatz von Open Source Software ist der Auftragnehmer nach schriftlicher Anzeige an Auftraggeber und den Kunden nur berechtigt, soweit nach dem jeweiligen Lizenzmodell der Auftragnehmer und damit der Auftraggeber und der Kunde nicht verpflichtet sind, die Ergebnisse zur generellen Nutzung freizugeben und der Auftraggeber und der Kunde berechtigt sind, freie Programme oder Programmteile in eigene Programme zu inkorporieren und zusammen als proprietär zu behandeln.

(4) Der Auftragnehmer setzt in der Regel eigene Arbeitsmittel (Rechner, Software, Tools, etc.) ein. Für Arbeitsmittel die vom Kunden gestellt werden (wie u.a. Datenbanksysteme, Server/Cloud Infrastruktur, zentrale Dienste zur Quellcode- und Aufgabenverwaltung) gilt: Absätze 2) und 3)

(5) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch seine Tätigkeiten oder Arbeitsergebnisse oder die von ihm eigenen eingesetzten Arbeitsmittel keine IT-Schädlinge vorsätzlich (z.B. Viren, Dialer, Trojaner, etc.) in den Bereich des Kunden und Auftraggeber eingeschleppt werden.

## **§ 8 Nutzungsrechte und Schutzrechte Dritter**

(1) Alle Rechte an den vom Auftragnehmer nach diesem Projekteinzelnvertrag und/oder im Zusammenhang mit den einzelnen Projektleistungen erzielten materiellen Arbeitsergebnissen stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Insbesondere die Codes (Objekt- und Quellcodes) und die dazu gehörigen Unterlagen werden mit ihrer Erstellung und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum vom Kunden. Der Auftragnehmer verwahrt die Unterlagen bis zu ihrer Übergabe an den Kunden.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages gemachten Erfindungen, Verbesserungen oder entstandenes Know-how mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat jederzeit eine angemessene Dokumentation der Arbeitsergebnisse und des zugehörigen Know-hows der eingesetzten Personen sicher zu stellen und diese Dokumentation dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an allen Leistungen und Werken (hierzu zählt insbesondere Software und auch Know-how), die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber unter Zugrundelegung des zwischen dem Auftraggeber und dem Kunden vereinbarten Vertragszweck entstanden sind und noch entstehen werden, ein ausschließliches und zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle dem Vertragszweck unterfallenden Nutzungsarten ein. Hierzu gehört insbesondere auch das Recht, die Leistungen und Werke zu verwerten, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu bearbeiten und zu verändern.

(4) Der Auftraggeber ist ferner ohne gesonderte Zustimmung in jedem Einzelfall befugt, diese Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen.

(5) Sind die Leistungen und Werke, insbesondere die Software, die aus der Tätigkeit für den Auftraggeber entstanden sind, Gegenstand oder Teil einer Erfindung, so überträgt der Auftragnehmer bereits jetzt alle Rechte an und aus der Erfindung oder dem Teil der Erfindung an den Auftraggeber.

(6) Der Auftragnehmer verzichtet auf sein Recht auf Anbringung der Urheberbezeichnung und auf die Geltendmachung seines Zugangsrechts zum Werkstück, d.h. er ist insbesondere nicht berechtigt, Kopien oder Originale seiner Leistungsergebnisse zurückzubehalten. Der Auftraggeber nimmt diesen Verzicht im eigenen und im Namen des Kunden an.

(7) Alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Einräumung und Übertragung der Rechte nach den vorstehenden Regelungen sind durch die angemessene Vergütung gemäß § 4 dieses Vertrages abgegolten.

(8) Soweit der Auftragnehmer mit Zustimmung des Kunden oder Auftraggeber eigene Werke einsetzt, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber und dem Kunden mit deren Einsatz ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an dem Arbeitsmittel ein.

## **§ 9 Vertraulichkeit**

(1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Informationen, die ihnen unabhängig vom Bestand eines Projekteinzervertrages von der anderen Vertragspartei im Rahmen des jeweiligen Auftrages mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden oder ihnen in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangt sind, ausschließlich zur Erfüllung des Projekteinzervertrages zu benutzen und im Übrigen geheim zu halten und nicht zu verwerfen. Diese Verpflichtung beinhaltet ausdrücklich die Angebotsphase vor Beginn eines konkreten Projektes.

(2) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, alle Informationen, die ihm unabhängig vom Bestand eines Projekteinzervertrages von dem Kunden im Rahmen des jeweiligen Auftrages mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden oder ihm in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangt sind, ausschließlich zur Erfüllung des Projekteinzervertrages zu benutzen und im Übrigen geheim zu halten und nicht zu verwerfen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich Auftraggeber gegenüber dem Kunden ebenfalls zur Geheimhaltung und Nichtverwertung aller Informationen verpflichtet hat.

(3) Dies gilt nicht für nachweisbar allgemein bekannte Informationen oder für Informationen, die den Vertragsparteien nachweisbar bereits vor Kenntniserlangung zur Verfügung standen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung schließt insbesondere auch die Vertragsinhalte des Projekteinzervertrages zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber gegenüber dem Kunden und Dritten ein.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihren Mitarbeitern sowie sonstige Personen, derer sie sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Einzelvertrag bedienen, gleich lautende Pflichten aufzuerlegen.

(5) Nach Beendigung des jeweiligen Projektes ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle geschäftlichen Unterlagen, wie Informationsmaterial, Bücher, Unterlagen über Kunden sowie sonstige geschäftliche Materialien, insbesondere in Besitz des Auftragnehmers befindliche Software und Datenträger einschließlich der Codes (Objekt- und Quellcodes) dem Auftraggeber zu übergeben, insbesondere soweit es sich um Leistungsergebnisse des Auftragnehmers handelt.

(6) Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, sämtliche Daten, die im Zusammenhang mit seiner Projektarbeit stehen, von nicht dem Auftraggeber zu übergebenden Datenträgern zu löschen und dem Auftraggeber die vollständige Herausgabe sämtlicher Materialien und die Löschung aller Daten schriftlich zu bestätigen.

(7) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch den Auftraggeber schriftlich anerkannt sind.

(8) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflicht hat der gegen die Geheimhaltungspflicht verstoßende Vertragspartner eine Vertragsstrafe von € 1.000,-- an den insoweit verletzten Vertragspartner zu entrichten. Bei Dauerverstößen gilt dies für jeden angefangenen Monat der Zuwiderhandlung. Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf maximal € 5.000,- begrenzt.

(9) Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt für Informationen nach Absatz 2 über die Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen hinaus. Für Informationen nach Absatz 1 gilt die Geheimhaltungsvereinbarung für die Dauer von fünf Jahren nach der Beendigung der rechtsgeschäftlichen Beziehungen, gleich aus welchem Grund.

## **§ 10 Datenschutz**

(1) Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.

(2) Sofern und soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers oder des Kunden im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.

## **§ 11 Kundenschutz**

(1) Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, während der Laufzeit und innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung eines unter Geltung dieses Vertrages abgeschlossenen Einzelvertrages Kunden des Auftraggebers, für die er auf Grundlage dieses Einzelvertrages tätig war, Leistungen anzubieten. Letzteres gilt nicht, wenn der Auftraggeber dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.

(2) Das Wettbewerbsverbot gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweislich in einem Geschäftsfeld oder Projekt tätig ist, welches inhaltlich wesentlich von dem abweicht, worin der Auftragnehmer im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers bei dem jeweiligen Kunden Leistungen erbracht hat, der Auftragnehmer bereits zu Vertragsschluss gleich gelagerte Geschäftsbeziehungen zu diesem Kunden pflegte und diese eindeutig in dem entsprechenden Einzelvertrag dokumentiert sind oder einvernehmlich Kundenverhältnisse von dieser Bestimmung ausgenommen sind.

(3) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend übernommene Verpflichtung hat der Auftragnehmer eine vom Auftraggeber nach billigem Ermessen festzusetzende, gegebenenfalls vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe (maximal jedoch 25.000,00 Euro) zu zahlen. Tatsächlich geltend gemachte Schadensersatzansprüche darüber hinaus bleiben hiervon unberührt.

## § 12 Sonstige Bestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden haben die Vertragsparteien nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Die Schriftform wird insbesondere durch den Versand von Erklärungen per E-Mail oder Telefax gewahrt soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wurde.

(2) Die Bezugnahme des Auftragsnehmers auf den Kunden zu Werbe- und kommerziellen Zwecken ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers ist in jedem Fall unzulässig. Gleiches gilt für die Verwendung von Warenzeichen des Kunden.

(3) Dieser Projekteinzelnvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Soweit der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Projekteinzelnvertrag, Köln als Gerichtsstand vereinbart. Der Auftraggeber ist berechtigt, am Sitz der Niederlassung bzw. am Wohnsitz des Auftragnehmers oder am Erfüllungsort zu klagen.

(5) Der Auftragnehmer versichert, dass sein polizeiliches Führungszeugnis keine Eintragungen aufweist.

Köln, den XXX

Köln, den

<hr/> Paulo Dias Managing Director	<hr/>
--	-------